



Drucksachen-Nr. **X/1338**

Bad Schwalbach, den 02.07.2020

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Elke Jörg-Pieper

Soziales

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|--|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss | 17.08.2020 | | nein |
| Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales | 20.08.2020 | | ja |
| Kreistag | 31.08.2020 | | ja |

Titel

**Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
hier: Berichts Antrag 07/20 der Fraktion Die LINKE vom 03.03.2020**

I. Sachverhalt:

Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, wie er die Möglichkeit einschätzt, ähnlich wie im Kreis Darmstadt-Dieburg, im Rheingau-Taunus-Kreis medizinische Versorgungszentren einzurichten. Evtl. auch gemeinsam mit interessierten Kommunen.

Ein Medizinisches Versorgungszentrum ist eine Einrichtung zur ambulanten medizinischen Versorgung (wie eine Arztpraxis). Gründungsvoraussetzung ist, dass dort mindestens zwei Ärzte tätig sein müssen.

Neben bereits niedergelassenen Ärzten können Träger eines MVZ u.a. auch Kommunen, Krankenhäuser oder Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V sein.

Gesetzliche Ausgangslage:

2004 gab es das Gesundheitsmodernisierungsgesetz, d.h. MVZ wurden in die Versorgungslandschaft eingeführt (§95 SGB V) als „Einrichtung zur ambulanten medizinischen Versorgung“.

2007 trat das Vertragsarztänderungsgesetz in Kraft: Eine Anstellung im Krankenhaus und eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis schließen sich nicht mehr aus.

2015 gab es eine Trendwende mit dem „Versorgungsstärkungsgesetz“:

- MVZ nicht mehr zwingend fachübergreifend (also „Hausärzte-MVZ“ möglich)
- Kommunen können MVZ gründen (§95 Abs.1a SGB V)
- Auch in der Rechtsform als Eigenbetrieb

Ausgangslage in Darmstadt-Dieburg:

Das erste „Kommunale MVZ“ wurde bereits im Oktober 2014 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gegründet und zwar mit den Fachgebieten „Allgemeinmedizin/ Fachinternisten“.

Dies war möglich, da die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ein Eigenbetrieb sind und der Landkreis seinen Versorgungsauftrag noch selbst durch sein Krankenhaus erfüllt. Ausgangslage war eine drohende Unterversorgung in der Gemeinde Ober-Ramstadt. Der dortige Bürgermeister bat mit Ärzten vor Ort um Unterstützung durch den Landkreis.

Es folgten die Gründung eines MVZ in Jugenheim (April 2016) mit dem Fachgebiet Orthopädie/Neurochirurgie und drei MVZ in Groß-Umstadt (Radiologie Januar 2016, Gynäkologie Oktober 2016 und Chirurgie April 2017).

Was muss bedacht und berücksichtigt werden:

- Neben der zulassungsrechtlichen Ebene ist bei neuen Beteiligungen die Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu beachten. Die §§121 und 122 der HGO sind hierbei einschlägig.
- Bei der Wahl der Organisationsform der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollten sich die Verantwortlichen vorab einen Überblick über die steuerlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Gründung verschaffen. Versorgungszentren in Trägerschaft von Vertragsärzten sehen sich zum Teil anderen steuerlichen Fragestellungen gegenüber als ein Krankenhaus-MVZ.
- Die Gründung von MVZ ist in den ersten Jahren mit Anlaufkosten verbunden, da sich die Einnahmesituation einer Praxis erst langsam steigert, die angestellten Ärzte aber von Anfang an ein marktübliches Einkommen verdienen wollen.
- Es darf keine Konkurrenz zu niedergelassenen Vertragsärzten entstehen. Es geht vielmehr um eine Ergänzung zu bestehenden Versorgungsangeboten auf dem Markt. Pluralität der Versorgungsformen ist die Zukunft.
- An oberster Stelle muss die Sicherung oder deutliche Verbesserung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung stehen
- Zwischen den Gründern (Gesellschaftern), dem Betreiber (Träger, Trägergesellschaft) und den im MVZ tätigen Ärzten ist zu unterscheiden.

Fazit:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist die Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im Rheingau-Taunus-Kreis grundsätzlich vorstellbar, wenn zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bedarf es finanzieller Unterstützung in der Anlaufphase. Inwieweit die Kommunen dies mit ihren vorhandenen Ressourcen umsetzen können, wird zu klären sein.

Eine Übertragbarkeit der Wege, die der Kreis Darmstadt-Dieburg gegangen ist, kann nicht 1:1 auf den Rheingau-Taunus-Kreis erfolgen, da die dortigen Strukturen; insbesondere ein eigenes Kreisklinikum, nicht vergleichbar sind. Darüber hinaus ist durch die Historie der Gesetzgebung der Weg in Darmstadt-Dieburg geprägt worden.

(Monika Merkert)
Kreisbeigeordnete